

Stadt Schönwald

Begründung

Zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

**Sonstiges Sondergebiet „Wald- und Naturfriedhof Fichtelgebirge“**

Vorhabensträger:

*Stadt Schönwald  
Schulstraße 6  
95173 Schönwald*

Schönwald, den 08.07.2021

---

1. Bürgermeister Herr Klaus Jaschke

## **Inhalt**

1. Stand der Bauleitplanung .....	3
2. Inhalt der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	3
3. Regionalplanerische Zielsetzungen .....	4
4. Planungserfordernis / Planungsziel .....	5
5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	6

## 1. Stand der Bauleitplanung

Für die Stadt Schönwald, Landkreis Wunsiedel, liegt ein wirksamer Flächennutzungsplan vor.

Das Landratsamt Wunsiedel hat die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 12.09.2019 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB genehmigt, sodass diese Änderung seit dem 16.04.2020 rechtskräftig ist.

## 2. Inhalt der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

In der Stadtratssitzung vom 12.11.2020 wurde der Beschluss zur Einleitung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Fläche der Forstwirtschaft dar. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, ist es erforderlich den Flächennutzungsplan zu ändern.

In der Sitzung vom 11.02.2021 hat der Stadtrat der Stadt Schönwald die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung des Vorentwurfs vom 11.02.2021 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die weiteren Verfahrensschritte durchzuführen.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die folgenden Grundstücke der Gemarkung Schönwald, die als „Sonstiges Sondergebiet - Wald- und Naturfriedhof“ ausgewiesen werden:

<b>Flurstück</b>	<b>derzeitige Nutzung</b>
760 (teilweise)	Waldfläche
767 (teilweise)	unbefestigter Waldweg
775 (teilweise)	unbefestigter Waldweg
776/2 (teilweise)	unbefestigter Waldweg
801 (teilweise)	Waldfläche
806 (teilweise)	unbefestigter Waldweg

Umfang der Änderung ist die Darstellung „Sonstiges Sondergebiet – Wald- und Naturfriedhof“ mit einer Gesamtfläche von ca. 12,3 ha gemäß § 11 BauNVO.

Grundlage des Flächennutzungsplanentwurfes bilden die Flurkarten des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayern.

### **3. Regionalplanerische Zielsetzungen**

Die Stadt Schönwald liegt im nördlichen Bereich des Landkreises Wunsiedel innerhalb der Planungsregion Oberfranken-Ost (5). Gemäß dem Regionalplan sowie nach dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern befindet sich die Stadt Schönwald im ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf. Der Stadt Schönwald ist gemäß der Raumstrukturkarte des Regionalplans Oberfranken-Ost (5) mit redaktioneller Anpassung an das Landesentwicklungsprogramm Bayern die Funktion eines Grundzentrums zugeordnet. Naturfriedhöfe verfügen im Regionalplan über keine eigene Signatur.

Das Stadtgebiet Schönwald mit einer Größe von ca. 19,2 km<sup>2</sup> hat seinen Verwaltungssitz in der Stadt Schönwald. Dieser befindet sich in einer Entfernung von ungefähr 1 km vom nördlich der Stadt Schönwald gelegenen Geltungsbereich des Plangebietes. Die Entfernung der Stadt Schönwald zum südöstlich befindlichen Oberzentrum Selb beträgt ca. 3 km.

Die Stadt Schönwald liegt nur ca. 15 km südlich des Dreiländerecks Bayern-Sachsen-Tschechien und ca. 25 km südlich zum Dreiländereck Bayern-Sachsen-Thüringen. Die Haupterschließungsachse ist die Bundesstraße B15 bzw. die Autobahn A93. Es existiert eine Autobahnzufahrt auf die Bundesautobahn A 93 in ca. 1 Kilometer Entfernung.

Für eine ordnungsgemäße städtebauliche bzw. baurechtliche Entwicklung und Ordnung ist es erforderlich mittel- und langfristig zu planen. Die Stadt Schönwald erfüllt mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes diese Aufgabe.

Ziel der vorbereitenden Bauleitplanung ist es, im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes die Planzeichnung dahingehend zu ergänzen, dass zur Darstellung „Flächen für die Forstwirtschaft“ zusätzlich die Darstellung einer Fläche für ein „Sonstiges Sondergebiet – Wald- und Naturfriedhof“ aufgenommen wird.

#### 4. Planungserfordernis / Planungsziel

Die Bestattungskultur hat in den letzten Jahren aufgrund der veränderten Gesellschaftskultur erhebliche Veränderungen erfahren. Als Alternative zu traditionellen Friedhöfen sind seit einiger Zeit zunehmend Anfragen im Hinblick auf sogenannte „Naturfriedhöfe“ zu verzeichnen. Grundgedanke dieser Naturfriedhöfe ist eine individuelle naturverbundene Form der Urnenbestattung in einem dafür ausgewiesenen Waldgebiet. Hierbei bleibt die Fläche Teil des natürlichen Waldes. Im Zuge der Verwendung als Naturfriedhof wird die Möglichkeit geschaffen, einen Baum bzw. Naturelemente zu nutzen als

- Grabstätten für Familien- und Freundeskreise
- Grabstätten für Ehepaare und Lebensabschnittspartner
- Gemeinschaftsgrabstätten.

Hierbei wird die Asche der Verstorbenen in biologisch abbaubare Urnen am Fuße eines Baumes bzw. an einem Naturelement beigesetzt. Je Grabstätte können ca. 12 Grabstätten angeordnet werden. Dies erfolgt mit einem Abstand von 2,0 m zur Grabstätte.

In der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Inneren, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 07. Mai 2010 (AllMBI S. 127), sind Aufgaben der Gemeinden beim Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestBek) aufgeführt. Hier sind unter Punkt 1.7 die zu beachtenden Voraussetzungen für Naturfriedhöfe aufgeführt.

Das Verfahrensgebiet der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 12,29 ha und ist auf der Planzeichnung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ersichtlich.

Das Verfahrensgebiet muss als Friedhof gewidmet werden. Hierfür ist sicherzustellen, dass die Verfügungsbefugnis über das Grundstück bis zum Ablauf der Ruhezeiten besteht.

Die Naturfriedhofsfläche wird nach Festlegung der exakten Lage mit einer Einfriedung, die in naturnaher Form zu gestalten ist (z.B. Handlauf aus Holz), versehen, um somit den Friedhof erkennbar abzugrenzen und zu schützen. Nur so kann gewährleistet werden, dass auf dem Friedhof als geschütztes Areal und Ruhestätte die Würde des Verstorbenen gesichert ist.

Das Verfahrensgebiet der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird über die Sophienreuther Straße bzw. über die öffentliche Verkehrsfläche mit Flur Nr. 208/4 und den drauf folgenden unbefestigten Forstwegen mit Flur Nr. 775, 776/2, 767 und 806 erschlossen.

Wald- und Naturfriedhöfe sind Friedhöfe gemäß Art. 8 Bestattungsgesetz (BestG). Die Anlage des Wald- und Naturfriedhofes im Geltungsbereich entspricht daher einer Änderung der Bodennutzungsart, da die Nutzung als Begräbnisstätte in den Vordergrund tritt. Nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG bedarf einer Rodung der Erlaubnis der unteren Forstbehörde. Der Rodungsantrag wird vor Beginn der konkreten Umsetzung bei der Unteren Forstbehörde des AELF Münchberg gestellt.

Der Baumbestand der Fläche wird regelmäßig auf abgestorbene Äste, Pilzbefall und Sturmschäden kontrolliert, sodass die Verkehrssicherung gewährleistet werden kann.

## 5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens lassen sich die Umwelt und ihre Bestandteile wie folgt beschreiben:



(Auszug aus dem BayernAtlas, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerische Vermessungsverwaltung)

### Lebensräume

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche der Forstwirtschaft, die bewirtschaftet wird. Hier bleiben in den als Naturfriedhof dargestellten Bereichen die Baumstrukturen langfristig erhalten, da die Widmungsdauer erheblich länger ist als die forstwirtschaftliche Nutzungsdauer.

### Schutzgebiete nach § 23-30 BNatSchG

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Fichtelgebirge“. Gemäß § 6 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ in der vom 01.09.1990 an gültigen Fassung ist eine Erlaubnis durch die Untere Naturschutzbehörde zur Durchführung der geplanten Vorhaben erforderlich. Diese Erlaubnis wird beim Landratsamt Wunsiedel – Untere Naturschutzbehörde beantragt. Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes wird durch die geplante Ausweisung eines Natur- und Waldfriedhofes nicht verändert. Zudem wird kein Schutzzweck des § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ beeinträchtigt oder entgegen dieser Schutzzwecke gehandelt.

Im Geltungsbereich liegen keine weiteren Schutzgebiete nach §§ 23-29 BNatSchG sowie keine geschützten Feucht- oder Trockenflächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG.

### Europäische Schutzgebiete (SPA-Gebiete, Richtlinie 79/409/EWG) und FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG)

Im Untersuchungsgebiet liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.

### Vorkommen seltener Arten

Vorkommen von streng geschützten Arten, also Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie oder Europäischer Vogelarten, sind nicht bekannt. Auf dem Wald- und Naturfriedhof werden Höhlen- und Biotopbäume unter Berücksichtigung ggfs. notwendiger Verkehrssicherungsmaßnahmen grundsätzlich erhalten. Des Weiteren werden geeignete Strukturen wie Baumstümpfe als Lebensraum für die stark gefährdete Art der Kreuzottern erhalten.

### Boden

Um die Erreichbarkeit des Andachtsplatzes für gehbehinderte Personen und Rollstuhlfahrer zu gewährleisten, soll ein befestigter Weg angelegt werden. Darüber hinaus wird lediglich das vorhandene Wegesystem bzw. kleine Erdwege genutzt.

Die Urnenbestattung führt auch zu keinen umfangreichen Eingriffen in das Schutzgut Boden, da sie mit einer Überdeckung von ca. 0,8 m durchgeführt wird.

### Wasser

Das Plangebiet liegt außerhalb amtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete. Es werden weder Wasserschutzgebiete noch Oberflächengewässer in Anspruch genommen.

### Klima und Luft

Der Geltungsbereich wird in seiner Grundstruktur nicht verändert.

### Landschaftsbild und Erholung

Der Geltungsbereich wird in seiner Grundstruktur nicht verändert.

### Denkmalschutz

Um den denkmalschutzrechtlichen Belangen Rechnung zu tragen, wird auf folgendes hingewiesen:

#### **Art. 8 Abs. 1 BayDSchG**

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

#### **Art. 8 Abs. 2 BayDSchG**

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.